

# Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

### I

Die CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 4 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) prüft, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Sind diese erfüllt, so stellt es ein Genehmigungsschreiben nach Artikel 6 Absatz 3 beziehungsweise nach Artikel 12 Absatz 5 des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997<sup>2</sup> zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen aus.

#### *Art. 5 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, Bst. c Ziff. 2 und Bst. d sowie Abs. 2*

Bescheinigungen für Projekte und Programme zur Emissionsverminderung  
im Inland

<sup>1</sup> Projekten und Programmen werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ausgestellt, wenn:

- b. das Projekt oder die Vorhaben des Programms:
  - 1. ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen nicht wirtschaftlich wären,
  - 2. mindestens dem Stand der Technik entsprechen, und
  - 3. Massnahmen vorsehen, die zu einer Emissionsverminderung führen, die über die Referenzentwicklung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d hinausgeht;
- c. die Emissionsverminderungen:
  - 2. nicht in einem EHS-Unternehmen oder, unter Vorbehalt von Artikel 12, in einem Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erzielt wurden; und
- d. der Beginn der Umsetzung des Projekts oder des Programms bei der Einreichung des Gesuchs nach Artikel 7 nicht länger als drei Monate zurückliegt.

<sup>1</sup> SR 641.711

<sup>2</sup> SR 0.814.011

<sup>2</sup> Als Beginn der Umsetzung gilt der Zeitpunkt, zu dem sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gegenüber Dritten finanziell massgeblich verpflichtet oder bei sich projektbezogene organisatorische Massnahmen ergreift.

#### *Art. 5a* Programme

Mehrere Vorhaben, die im Bezug auf ihre Grösse, die eingesetzte Technologie und den zu erwartenden Umfang der Emissionsverminderung gleichartig sind, können zu einem Programm zusammengefasst werden.

#### *Art. 6* Validierung von Projekten und Programmen

<sup>1</sup> Wer für ein Projekt oder ein Programm zur Emissionsverminderung Bescheinigungen beantragen möchte, muss dieses durch eine vom BAFU zugelassene Validierungsstelle auf eigene Kosten validieren lassen.

<sup>2</sup> Der Validierungsstelle ist eine Beschreibung des Projekts oder des Programms einzureichen. Diese beinhaltet Angaben über:

- a. die Massnahmen zur Emissionsverminderung;
- b. die eingesetzten Technologien;
- c. die Abgrenzung von anderen klima- und energiepolitischen Instrumenten;
- d. die hypothetische Entwicklung der Treibhausgasemissionen ohne Umsetzung des Projekts oder des Programms (Referenzentwicklung);
- e. den Umfang der erwarteten Emissionsverminderung und die zugrundeliegende Berechnungsmethode;
- f. die Organisation des Projekts beziehungsweise des Programms;
- g. die voraussichtlichen Kosten und Erträge;
- h. die Finanzierung;
- i. das Monitoringkonzept, das den Beginn des Monitorings festlegt und die Methoden zum Nachweis der Emissionsverminderungen umschreibt;
- j. die Dauer des Projekts beziehungsweise des Programms;

<sup>3</sup> Bei der Validierung eines Projekts prüft die Validierungsstelle, ob dieses den Anforderungen nach Artikel 5 entspricht.

<sup>4</sup> Bei der Validierung eines Programms prüft sie, ob mindestens ein Vorhaben den Anforderungen nach Artikel 5 entspricht. Sie prüft zudem die Organisation des Programms und ob das Programm ausschliesslich gleichartige Vorhaben umfasst.

<sup>5</sup> Sie fasst die Ergebnisse der Prüfung in einem Validierungsbericht zusammen.

#### *Art. 7* Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen

<sup>1</sup> Das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen ist dem BAFU einzureichen. Es umfasst die Projekt- beziehungsweise die Programmbeschreibung und den Validierungsbericht.

<sup>2</sup> Das BAFU kann vom Gesuchsteller zusätzliche Informationen verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

#### *Art. 8*                    Entscheid über die Eignung eines Projekts oder Programms

<sup>1</sup> Das BAFU entscheidet gestützt auf das Gesuch, ob das Projekt beziehungsweise das Programm für die Ausstellung von Bescheinigungen geeignet ist.

<sup>2</sup> Der Entscheid gilt für sieben Jahre ab Umsetzung des Projekts beziehungsweise des Programms (Kreditierungsperiode).

<sup>3</sup> Bei Programmen können neue Vorhaben, welche die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen, während der Kreditierungsperiode jederzeit in das Programm aufgenommen werden.

#### *Art. 8a*                    Verlängerung der Kreditierungsperiode

<sup>1</sup> Die Kreditierungsperiode wird jeweils um drei weitere Jahre verlängert, wenn der Gesuchsteller das Projekt oder das Programm erneut validieren lässt und dem BAFU spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kreditierungsperiode ein Gesuch um Verlängerung einreicht.

<sup>2</sup> Das BAFU genehmigt die Verlängerung, wenn die Anforderungen nach Artikel 5 weiterhin erfüllt sind.

#### *Art. 9*                    Monitoringbericht

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller erhebt die Daten, die gemäss dem Monitoringkonzept für den Nachweis der Emissionsverminderungen erforderlich sind, und hält diese in einem Monitoringbericht fest.

<sup>2</sup> Er lässt den Monitoringbericht auf eigene Kosten von einer vom BAFU zugelassenen Verifizierungsstelle verifizieren. Die Verifizierung darf nicht von der Stelle durchgeführt werden, die das Projekt validiert hat.

<sup>3</sup> Bei Projekten prüft die Verifizierungsstelle, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen.

<sup>4</sup> Bei Programmen prüft die Verifizierungsstelle, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen. Sie kann die Prüfung auf einzelne repräsentative Vorhaben beschränken. Zusätzlich prüft sie, ob die Vorhaben, die nach dem Entscheid über die Eignung des Programms ins Programm aufgenommen wurden, die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 und Buchstabe c erfüllen.

<sup>5</sup> Der erste verifizierte Monitoringbericht ist dem BAFU sechs Monate nach Ablauf des Jahres einzureichen, das auf den Beginn des Monitorings folgt. Gleichzeitig ist dem BAFU das Betreiber- oder Personenkonto anzugeben, auf das die Bescheinigungen ausgestellt werden sollen. Die nachfolgenden Monitoringberichte sind mindestens alle drei Jahre einzureichen.

*Art. 10 Abs. 3, 4 und 5*

<sup>3</sup> Bescheinigungen für ein Projekt dürfen bis zum Ende der Kreditierungsperiode ausgestellt werden.

<sup>4</sup> Bei Programmen können für Vorhaben auch nach Ablauf der Kreditierungsperiode Bescheinigungen ausgestellt werden, soweit mit der Umsetzung der Vorhaben innerhalb der Kreditierungsperiode begonnen wurde, längstens aber bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Ablauf der Kreditierungsperiode.

<sup>5</sup> Der ökologische Mehrwert ist mit der Ausstellung der Bescheinigung abgegolten. Ist der ökologische Mehrwert bereits vergütet worden, wird keine Bescheinigung ausgestellt.

*Art. 11*            Wesentliche Änderungen des Projekts oder des Programms

<sup>1</sup> Wesentliche Änderungen des Projekts oder des Programms, die nach dem Entscheid über die Eignung oder die Verlängerung der Kreditierungsperiode erfolgen, müssen dem BAFU gemeldet werden. Das Aufnehmen eines neuen, gleichartigen Vorhabens in das Programm gilt nicht als wesentliche Änderung.

<sup>2</sup> Soweit notwendig ordnet das BAFU eine erneute Validierung an.

<sup>3</sup> Erfolgt eine erneute Validierung während der Kreditierungsperiode und wurde diese nicht verlängert, so beträgt die Kreditierungsperiode erneut 7 Jahre nach dem Entscheid über die Eignung des Projekts oder des Programms. Nach einer erneuten Validierung während einer Verlängerung der Kreditierungsperiode gemäss Artikel 8a verlängert sich die Kreditierungsperiode erneut um drei Jahre nach dem Entscheid über die Eignung des Projekts.

*Art. 11a*            Bescheinigungen für Unternehmen mit Zielvereinbarung mit Emissionsziel

<sup>1</sup> Unternehmen, die mit dem Bund Ziele über die Entwicklung des Energieverbrauchs vereinbart haben und die sich zusätzlich freiwillig zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen verpflichten, werden auf Gesuch hin ab dem 1. Januar 2014 Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ausgestellt, wenn

- a. die Unternehmen nicht von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind;
- b. die freiwillige Verpflichtung zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen den Anforderungen an das Emissionsziel nach Artikel 67 Absätze 1–3 entspricht; und
- c. die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens während der vergangenen drei Jahre den vereinbarten Reduktionspfad in jedem Jahr um mehr als 5 Prozent unterschritten haben.

<sup>2</sup> Die Bescheinigungen werden im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 5 Prozent und den CO<sub>2</sub>-Emissionen im betreffenden Jahr ausgestellt. Artikel 73 gilt sinngemäss.

<sup>3</sup> Emissionsverminderungen, die ausschliesslich auf die Ausrichtung von Finanzhilfen oder von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 zurückzuführen sind, werden nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Bescheinigungen werden letztmals für das Jahr 2020 ausgestellt.

<sup>5</sup> Die Unternehmen reichen dem BAFU einen Monitoringbericht ein, der den Anforderungen nach Artikel 72 entspricht.

<sup>6</sup> Die Bestimmungen über die Validierung (Art. 6) über den verifizierten Monitoringbericht (Art. 9) und über die wesentlichen Änderungen (Art. 11) gelten sinngemäss.

#### *Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> und 4*

<sup>1bis</sup> Die Bescheinigungen werden im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionpfad abzüglich 5 Prozent und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr ausgestellt, sofern keine Finanzhilfen oder Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998<sup>3</sup> ausgerichtet wurden.

<sup>4</sup> Die Artikel 6 und 9 sind nicht anwendbar.

#### *Art. 13*            Verwaltung und Transaktion der Bescheinigungen

<sup>1</sup> Die Bescheinigungen werden im nationalen Emissionshandelsregister (Emissionshandelsregister) ausgestellt.

<sup>2</sup> In einer vom BAFU geführten Datenbank werden die folgenden Daten und Dokumente verwaltet:

- a. Vornamen, Namen und Kontaktangaben des Gesuchstellers, der Validierungsstelle, der Verifizierungsstelle und des Inhabers der Bescheinigungen;
- b. die Anzahl ausgestellter Bescheinigungen;
- c. die Kerndaten des Projekts beziehungsweise des Programms; und
- d. die Projekt- und Programmbeschreibungen, die Validierungsberichte, die Monitoringberichte und die Verifizierungsberichte.

<sup>3</sup> Dem Inhaber einer Bescheinigung wird auf Anfrage Einsicht in die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und b gewährt, die im Zusammenhang mit seiner Bescheinigung stehen. Einsicht in Daten und Berichte nach Absatz 2 Buchstaben c und d kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses gewährt werden.

#### *Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2*

<sup>1bis</sup> Für einen Personenwagen, der über eine Typengenehmigung verfügt, aber vor der erstmaligen Zulassung für den Betrieb mit einem anderen Treibstoff nachgerüstet wird und im Prüfungsbericht über eine entsprechende Kennzeichnung der Ty-

pengenehmigungsnummer verfügt (Art. 75 VZV<sup>4</sup>), werden die Nachweise der CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Absatz 1, Buchstaben b, c und d anerkannt.

<sup>2</sup> Für einen Personenwagen, der über keinen Nachweis nach Absatz 1 oder 1<sup>bis</sup> verfügt, werden die massgebenden CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Anhang 4 berechnet.

### Art. 33 Anzahlungen

<sup>1</sup> Wer im Referenzjahr als Grossimporteur gilt, hat dem BFE in Anrechnung an die allfällige Sanktion im Referenzjahr quartalsweise Anzahlungen zu überweisen.

<sup>2</sup> Das BFE erstellt eine Rechnung für die Anzahlung auf der Grundlage der Daten des ASTRA über die im laufenden Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen. Im laufenden Referenzjahr bereits geleistete Anzahlungen werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Guthaben werden nach Ablauf des Referenzjahres zurückerstattet.

<sup>3</sup> Ergibt die Schlussrechnung einen Überschuss zugunsten des Importeurs, so erstattet das BFE diesem das Guthaben mit einem Rückerstattungszins zurück.

### Art. 34 Verzugszins und Rückerstattungszins

<sup>1</sup> Beahlt ein Importeur oder Hersteller die Rechnung oder Schlussrechnung nicht fristgerecht, so schuldet er einen Verzugszins.

<sup>2</sup> Die Zinssätze für den Verzugs- und den Rückerstattungszins entsprechen denjenigen bei der direkten Bundessteuer nach dem Anhang der Verordnung vom 10. Dezember 1992<sup>5</sup> über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer.

### Art. 42 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 Bst. b

<sup>2bis</sup> Ein Unternehmen, das trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 auf eine Teilnahme verzichtet hat, hat erneut die Möglichkeit ein Gesuch um Teilnahme einzureichen, wenn es die Gesamtfeuerungswärmeleistung um mindestens zehn Prozent erhöht. Das Gesuch ist spätestens 6 Monate nach der Erhöhung um mindestens zehn Prozent einzureichen.

<sup>3</sup> Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- b. die in den ortsfesten Anlagen des Unternehmens installierten Feuerungswärmeleistungen;

### Art. 46a Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für neue Teilnehmer am EHS

<sup>1</sup> Ein Unternehmen, das nach dem 1. Januar 2013 neu am EHS teilnimmt, erhält ab dem Zeitpunkt der Teilnahme am EHS eine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten.

<sup>2</sup> Die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten richtet sich nach Artikel 46.

<sup>4</sup> SR 741.51

<sup>5</sup> SR 642.124

<sup>3</sup> Erfolgt die Teilnahme des Unternehmens am EHS nach einem Anbau von ortsfesten Anlagen oder nach einer physischen Kapazitätserweiterung, richtet sich die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten nach den Artikeln 46 und 49a.

<sup>4</sup> Hatte ein neu am EHS teilnehmendes Unternehmen zuvor eine Verminderungsverpflichtung nach Artikel 66, wird die kostenlose Zuteilung nach Massgabe der Über- oder Unterschreitung des Reduktionspfads angepasst.

#### *Art. 47* Versteigerung von Emissionsrechten

<sup>1</sup> Das BAFU versteigert die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen.

<sup>2</sup> Es kann die Versteigerung bei Verdacht auf Wettbewerbsabreden oder unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen abbrechen, ohne einen Zuschlag zu erteilen.

<sup>3</sup> Es kann den EHS-Unternehmen eine beschränkte Menge Emissionsrechte zu dem Preis vergeben, der dem Ergebnis der gleichzeitig durchgeführten Versteigerung entspricht.

<sup>4</sup> Das BAFU kann private Organisationen mit der Versteigerung beauftragen.

<sup>5</sup> EHS-Unternehmen, die an der Versteigerung teilnehmen, müssen dem BAFU vorgängig folgende Angaben einreichen:

- a. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer und Identitätsnachweis von mindestens einem, höchstens zwei Auktionsbevollmächtigten;
- b. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer und Identitätsnachweis von mindestens einem, höchstens zwei Gebotsvalidierenden.

<sup>6</sup> Die Angaben nach Absatz 5 werden im Emissionshandelsregister erfasst.

<sup>7</sup> Versteigerungsgebote werden erst nach Zustimmung der Gebotsvalidiererin oder des Gebotsvalidierers verbindlich.

#### *Art. 48 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Der maximale Umfang der Emissionsminderungszertifikate wird mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres neu berechnet, wenn:

- a. eine physische Änderung mindestens einer ortsfesten Anlage zu einer wesentlichen Erweiterung oder Verringerung der installierten Kapazität einer für die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte massgeblichen Berechnungseinheit (Zuteilungselement) führt;
- b. der Betrieb des Unternehmens eingestellt wird; oder
- c. der Betrieb wesentlicher Teile von ortsfesten Anlagen um mindestens die Hälfte verringert wird.

<sup>4</sup> Der maximale Umfang der Emissionsminderungszertifikate wird dabei auf maximal 8 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in den Jahren 2008–2012 jährlich

zugeteilten Emissionsrechte abzüglich der in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate reduziert.

*Art. 49*            Reduktion der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte

<sup>1</sup> Die Menge der jährlich einem EHS-Unternehmen kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird reduziert, wenn:

- a. eine physische Änderung mindestens einer ortsfesten Anlage zu einer wesentlichen Verringerung der installierten Kapazität eines Zuteilungselements führt;
- b. der Betrieb des Unternehmens eingestellt wird; oder
- c. der Betrieb wesentlicher Teile von ortsfesten Anlagen um mindestens die Hälfte verringert wird.

<sup>2</sup> Die Neuzuteilung erfolgt ab Beginn des Folgejahres.

<sup>3</sup> Ein EHS-Unternehmen kann bis zum 1. Juni beantragen, dass es mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres nicht mehr am EHS teilnimmt, wenn es aufgrund einer dauerhaften Änderung nach Absatz 1 die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht mehr erfüllt.

*Art. 49a*            Erhöhung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte

<sup>1</sup> Die Menge der jährlich einem EHS-Unternehmen kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird erhöht, wenn eine physische Änderung mindestens einer ortsfesten Anlage oder ein Anbau einer neuen ortsfesten Anlage zu einer wesentlichen Erweiterung der installierten Kapazität eines Zuteilungselements führt.

<sup>2</sup> Die Neuzuteilung erfolgt mit Aufnahme des Normalbetriebs.

<sup>3</sup> Beim Anbau einer neuen ortsfesten Anlage, durch die ein neues Zuteilungselement massgeblich wird, werden ihm in der Zeit zwischen der physischen Inbetriebnahme und der Aufnahme des Normalbetriebs Emissionsrechte nach Massgabe der ausgestossenen Treibhausgasemissionen zugeteilt.

<sup>4</sup> Wird der Betrieb von ortsfesten Anlagen nach einer Teilschliessung nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c wieder hochgefahren, so wird die kostenlose Zuteilung ab dem Folgejahr entsprechend angepasst.

*Art. 52 Abs. 1 Bst. b und d, 2 und 4*

<sup>1</sup> Das Unternehmen reicht dem BAFU jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Dieser enthält:

- b. Angaben über die Entwicklung der Produktionsmengen;
- d. Angaben über allfällige Änderungen der installierten Kapazitäten.

<sup>2</sup> Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen. Das BAFU legt in einer Richtlinie die Form des Monitoringberichts fest.

<sup>4</sup> Es kann jederzeit verlangen, dass eine von ihm zugelassene Stelle den Monitoringbericht verifiziert.

*Art. 55a* Härtefall

<sup>1</sup> Das BAFU kann auf Gesuch hin den maximalen Umfang der Emissionsminderungszertifikate, die ein EHS-Unternehmen nach Artikel 48 abgeben kann, erhöhen, wenn dieses nachweist, dass:

- a. es seine Pflicht zur Abgabe nach Artikel 55 ohne die Erhöhung nicht erfüllen kann;
- b. die Beschaffung der fehlenden Emissionsrechte wirtschaftlich untragbar wäre; und
- c. es bereit ist, im Umfang der zusätzlich beantragten Emissionsminderungszertifikate Emissionsrechte der EU zu erwerben.

<sup>2</sup> Die nach Absatz 1 Buchstabe c erworbenen Emissionsrechte der EU sind jährlich auf ein Konto der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Emissionshandelsregister der Europäischen Union (Unionsregister) zu übertragen.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist dem BAFU spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres einzureichen, für das der Härtefall geltend gemacht wird. Das BAFU entscheidet jährlich über die Menge der zusätzlich anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate.

<sup>4</sup> Das BAFU überträgt die nach Absatz 2 vom EHS-Unternehmen übertragenen europäischen Emissionsrechte an das Unternehmen zurück, wenn bis zum 31. Dezember 2020 kein Abkommen über die Verknüpfung des schweizerischen mit dem europäischen Emissionshandelssystem in Kraft tritt.

<sup>5</sup> Es überträgt die nach Absatz 3 zusätzlich abgegebenen Emissionsminderungszertifikate an das EHS-Unternehmen zurück, wenn bis zum 31. Dezember 2020 ein Abkommen über die Verknüpfung des schweizerischen mit dem europäischen Emissionshandelssystem in Kraft tritt. Die europäischen Emissionsrechte nach Absatz 3 werden an die Erfüllung der Pflicht angerechnet.

*Art. 57* Grundsatz

<sup>1</sup> EHS-Unternehmen müssen ein Betreiberkonto im Emissionshandelsregister haben.

<sup>2</sup> Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung nach dem 5. Kapitel, Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke nach dem 6. Kapitel und Importeure und Hersteller fossiler Treibstoffe nach dem 7. Kapitel, die mit Emissionsrechten, Emissionsminderungszertifikaten oder Bescheinigungen handeln wollen, müssen ein Betreiberkonto oder ein Personenkonto haben.

<sup>3</sup> Alle übrigen Unternehmen und Personen, die mit Emissionsrechten, Emissionsminderungszertifikaten oder Bescheinigungen handeln wollen, müssen ein Personenkonto haben.

<sup>4</sup> Wer für ein Projekt oder ein Programm nach Artikel 5, für freiwillige zusätzliche Verminderungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Artikel 11a oder für zusätzliche Emis-

sionsverminderungen nach Artikel 12 Bescheinigungen erhält, kann diese auch direkt auf das Betreiber- oder Personenkonto eines Dritten ausstellen lassen.

*Art. 58 Abs. 1, 2, 5 und 6*

<sup>1</sup> Unternehmen und Personen nach Artikel 57 Absätze 1–3 müssen beim BAFU die Eröffnung eines Kontos beantragen.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss enthalten:

- a. für Unternehmen: einen Auszug aus dem Handelsregister sowie eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis) der Person, die zur Vertretung des Unternehmens berechtigt ist;
- b. für Personen: einen Identitätsnachweis;
- c. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- d. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer und Identitätsnachweis von mindestens einem, höchstens vier Kontobevollmächtigten;
- e. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer und Identitätsnachweis von mindestens einem, höchstens vier Transaktionsvalidierenden;
- f. eine Erklärung, wonach die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die allgemeinen Bedingungen für das Emissionshandelsregister anerkennt.

<sup>5</sup> Es kann zusätzliche Angaben verlangen, sofern es diese für die Kontoeröffnung benötigt. Dazu können Leumundszeugnisse gehören, insbesondere Strafregisterauszüge.

<sup>6</sup> Es eröffnet das beantragte Konto, nachdem es die Angaben und Unterlagen geprüft hat und sobald der Gesuchsteller die Gebühren entrichtet hat.

*Art. 59 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer ein Personenkonto nach Artikel 57 hat, muss für die folgenden Personen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen:

- a. bei Unternehmen: die zur Vertretung des Unternehmens berechtigte Person, bei Personen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber;
- b. die Kontobevollmächtigten; und
- c. die Transaktionsvalidiererinnen und Transaktionsvalidierer.

*Art. 59a* Ablehnung einer Kontoeröffnung

<sup>1</sup> Das BAFU lehnt die Kontoeröffnung oder den Eintrag von Kontobevollmächtigten, Auktionsbevollmächtigten oder Transaktionsvalidiererinnen oder -validierern oder Gebotsvalidierenden ab, wenn:

- a. die übermittelten Angaben oder Unterlagen unrichtig oder nicht nachvollziehbar sind;
- b. das Unternehmen, die Geschäftsführerin oder der der Geschäftsführer oder eine der im Einleitungssatz genannten Personen in den letzten zehn Jahren wegen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel, Geldwäscherei, Börsendelikten oder anderen strafbaren Handlungen gegen das Vermögen verurteilt wurde.

<sup>2</sup> Es sistiert die Kontoeröffnung oder den Eintrag, wenn gegen das Unternehmen oder eine Person nach Absatz 1 Buchstabe b wegen einer in Absatz 1 Buchstabe b genannten strafbaren Handlung eine Untersuchung hängig ist.

<sup>3</sup> Wird bei einem EHS-Unternehmen, das zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, die Eröffnung eines Kontos abgelehnt, so eröffnet das BAFU ein Sperrkonto, auf das die nach Artikel 46 zugeteilten Emissionsrechte gutgeschrieben werden. Die Sperrung des Kontos dauert bis zum Wegfall der Gründe, die zur Ablehnung der Kontoeröffnung geführt haben.

#### *Art. 60* Eintragung ins Emissionshandelsregister

<sup>1</sup> Sämtliche Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate, Bescheinigungen und Versteigerungsgebote müssen im Emissionshandelsregister eingetragen sein.

<sup>2</sup> Veränderungen im Bestand der Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen sind nur gültig, wenn sie im Emissionshandelsregister eingetragen sind.

<sup>3</sup> Emissionsminderungszertifikate für die folgenden Emissionsverminderungen können nicht in das Emissionshandelsregister eingetragen werden:

- a. langfristig zertifizierte Emissionsreduktionen (lCER);
- b. temporär zertifizierte Emissionsreduktionen (tCER);
- c. zertifizierte Emissionsreduktionen aus Projekten zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung und geologischen CO<sub>2</sub>-Sequestrierung (CCS).

<sup>4</sup> Das BAFU führt zur Ausstellung von Bescheinigungen und Emissionsrechten der zweiten Verpflichtungsperiode 2013–2020 ein Protokoll in der Form einer elektronischen Datenbank.

#### *Art. 61* Transaktionen

<sup>1</sup> Die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen sind frei handelbar.

<sup>2</sup> Die Kontobevollmächtigten und Auktionsbevollmächtigten sowie die Transaktionsvalidiererinnen und -validierer und Gebotsvalidiererinnen und -validierer haben Anspruch auf einen gesicherten Zugang zum Emissionshandelsregister.

<sup>3</sup> Die Kontobevollmächtigten müssen bei jeder Anordnung zur Transaktion von Emissionsrechten, Emissionsminderungszertifikaten oder Bescheinigungen angeben:

- a. das Quell- und das Zielkonto; und

- b. Art und Menge der zu transferierenden Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen.

<sup>4</sup> Die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen werden transferiert, wenn eine Transaktionsvalidiererin oder ein Transaktionsvalidierer der Transaktion zustimmt.

<sup>5</sup> Die Transaktion erfolgt nach einem standardisierten Verfahren.

#### *Art. 62* Registerführung

<sup>1</sup> Das BAFU führt das Emissionshandelsregister elektronisch und protokolliert alle Transaktionen und Versteigerungsgebote.

<sup>2</sup> Es stellt sicher, dass anhand der Protokolle alle für die Transaktionen und Versteigerungsgebote wesentlichen Elemente jederzeit nachvollzogen werden können.

<sup>3</sup> Es kann zusätzlich zu den bei der Kontoeröffnung eingereichten Angaben jederzeit weitere Angaben verlangen, wenn dies für den sicheren Betrieb des Emissionshandelsregisters notwendig ist.

#### *Art. 63 Bst. a*

Der Bund haftet nicht für Schäden wegen:

- a. mangelhafter Transaktion der Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate, Bescheinigungen und Versteigerungsgebote;

#### *Art. 64* Kontosperrung und -schliessung

<sup>1</sup> Bei Verstößen gegen die Vorschriften über das Emissionshandelsregister oder wenn wegen einer in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b genannten strafbaren Handlung eine Untersuchung hängig ist, sperrt das BAFU die betroffenen Nutzerzugänge oder Konten. Die Sperrung dauert so lange, bis die Vorschriften wieder eingehalten sind oder die Untersuchung eingestellt ist.

<sup>2</sup> Es kann Konten, auf denen keine Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate, und Bescheinigungen verbucht sind und die während mindestens einem Jahr nicht benutzt wurden, schliessen.

#### *Art. 65* Datenschutz

<sup>1</sup> Das Emissionshandelsregister umfasst die folgenden Daten:

- a. Kontonummer;
- b. Vornamen, Namen und Kontaktangaben der Personen nach Artikel 59 Absatz 1 sowie der Gebotsvalidiererin oder des Gebotsvalidierers und der oder des Auktionsbevollmächtigten nach Artikel 47 Absatz 5;
- c. Emissionsrechte, Bescheinigungen und Emissionsminderungszertifikate pro Konto;

- d. bei EHS-Unternehmen: Versteigerungsgebote, Anlagen- und Emissionsdaten, Menge der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte, Umfang der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate.

<sup>2</sup> Das BAFU kann die Daten nach Absatz 1 unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses elektronisch veröffentlichen.

#### *Art. 66* Voraussetzungen

<sup>1</sup> Ein Unternehmen kann sich nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b des CO<sub>2</sub>-Gesetzes verpflichten, seine Treibhausgasemissionen zu vermindern (Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung), wenn es:

- a. eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausübt;
- b. mit der Tätigkeit nach Anhang 7 mindestens 60 Prozent seiner Treibhausgasemissionen verursacht; und
- c. in einem der vergangenen zwei Jahren Treibhausgase im Umfang von insgesamt mehr als 100 Tonnen CO<sub>2</sub>eq ausgestossen hat.

<sup>2</sup> Der Umfang der Verminderung der Treibhausgasemissionen wird mittels eines Emissions- oder Massnahmenziels festgelegt.

<sup>3</sup> Mehrere Unternehmen, die je die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können sich gemeinsam verpflichten, die Treibhausgasemissionen zu vermindern. Sie gelten als ein Unternehmen. Sie haben eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.

#### *Art. 69 Abs. 1, 2<sup>bis</sup> und 3 Bst. b*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ist dem BAFU bis zum 1. September des Vorjahres einzureichen. Das BAFU kann die Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken. Es legt in einer Richtlinie die Form des Gesuchs fest.

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Der Vorschlag für das Massnahmenziel muss zusammen mit einer vom BAFU dazu beauftragten privaten Organisation nach Artikel 130 Absatz 6 erarbeitet werden.

<sup>3</sup> Soweit es für die Festlegung der Verminderungsverpflichtung notwendig ist, kann das BAFU weitere Angaben verlangen, insbesondere über:

- b. bereits realisierte treibhausgaswirksame Massnahmen, deren Wirkung und Finanzierung;

#### *Art. 72 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2*

<sup>1</sup> Das Unternehmen reicht den nach Artikel 130 Absatz 6 oder nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe g des Energiegesetzes beauftragten privaten Organisationen jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Diese leiten den Monitoringbericht an das BAFU weiter. Der Monitoringbericht enthält:

<sup>2</sup> Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen. Das BAFU legt in einer Richtlinie die Form des Monitoringberichts fest.

*Art. 75 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Der Umfang der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate nach Absatz 1 wird:

- c. für ein Unternehmen, dessen Emissions- oder Massnahmenziel angepasst wird: nach Massgabe der Anpassung erhöht oder reduziert, wobei der Umfang der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate maximal 8 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in den Jahren 2008–2012 jährlich zugestandenen Emissionen abzüglich der in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate beträgt.

*Art. 91 Abs. 3*

<sup>3</sup> Emissionsverminderungen aus selbst durchgeführten Projekten sind anhand eines Monitoringberichts nachzuweisen, der den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 entspricht. Die Verifizierungsstelle prüft dabei, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen den Anforderungen nach Artikel 5 sinngemäss entsprechen.

*Art. 115 Abs. 4*

<sup>4</sup> Es kann in begründeten Fällen für die Zusicherung der Bürgschaft Sicherheiten einfordern.

*Art. 116* Meldepflicht und Berichterstattung

<sup>1</sup> Eine Darlehensnehmerin, die über ein verbürgtes Darlehen verfügt, informiert das BAFU während der Dauer der Bürgschaft unverzüglich über:

- a. Änderungen, die sich auf die Bürgschaft auswirken könnten;
- b. Änderungen der Kontaktangaben.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem BAFU jährlich Bericht über:

- a. den Stand des verbürgten Darlehens;
- b. den Geschäftsgang und dessen voraussichtliche Entwicklung; und
- c. die Liquidität und die Finanzstruktur.

<sup>3</sup> Sie lässt dem BAFU alljährlich den Geschäftsbericht sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung zukommen. Diese sind spätestens drei Monaten nach deren Abschluss einzureichen.

<sup>4</sup> Das BAFU kann die Angaben nach Absatz 2 auch während des Jahres verlangen, soweit es diese für die Sicherung der Bürgschaft benötigt.

*Art. 117* Vollzug

<sup>1</sup> Zur Verwaltung des Technologiefonds setzt das UVEK einen Steuerungsausschuss, ein Bürgschaftskomitee und eine Geschäftsstelle ein.

<sup>2</sup> Der Steuerungsausschuss hat die strategische Leitung des Technologiefonds. Er legt dem UVEK Rechenschaft ab.

<sup>3</sup> Das Bürgschaftskomitee beurteilt auf Antrag der Geschäftsstelle die Bürgschaftsgesuche zu Händen des BAFU.

<sup>4</sup> Die Geschäftsstelle führt den Technologiefonds operativ. Ihr obliegt insbesondere die Prüfung der Bürgschaftsgesuche, die Verwaltung der Bürgschaften und die Abwicklung von Bürgschaftsfällen sowie die Kontrolle der Berichterstattung nach Artikel 116.

<sup>5</sup> Die Geschäftsstelle stellt bei den Bürgschaftsnehmern Gebühren in Rechnung. Die Gebühr wird nach Aufwand erhoben; sie beträgt höchstens 0,9 Prozent der Bürgschaftssumme pro Jahr.

*Art. 135 Bst. d<sup>bis</sup>*

Das UVEK passt an:

d<sup>bis</sup> Anhang 9 Ziffer 2: wenn der Beschluss 2010/2/EU ändert.

*Art. 139 Abs. 5*

Nicht übertragene Emissionsminderungszertifikate aus dem Zeitraum 2008–2012 können bis zum 31. März 2015 zur Erfüllung von Pflichten nach dieser Verordnung abgegeben werden, sofern sie den Anforderungen nach Artikel 4 entsprechen. Danach werden sie durch das BAFU unwiderruflich gelöscht.

*Gliederungstitel vor Art. 147*

## **2a. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**

*Art. 146a Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland*

Das BAFU überträgt Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland, die es nach dem 1. Januar 2013 ausgestellt hat, bis zum 30. Juni 2015 ins Emissionshandelsregister.

*Art. 146b Emissionsminderungszertifikate, die nicht mehr ins Emissionshandelsregister eingetragen werden können*

<sup>1</sup> Bereits im Emissionshandelsregister eingetragene Emissionsminderungszertifikate im Sinne von Artikel 60 Absatz 3 müssen spätestens bis zum 31. März 2015:

- a. in ein Emissionshandelsregister einer anderen Vertragspartei des Anhang B des Kyoto-Protokolls transferiert werden; oder
- b. gemäss den Regeln des Kyoto-Protokolls freiwillig gelöscht werden;

<sup>2</sup> Bereits im Emissionshandelsregister eingetragene Emissionsminderungszertifikate im Sinne von Artikel 60 Absatz 3, die bereits vor dem 31. März 2015 ablaufen, müssen durch dieselbe Anzahl von nach Artikel 4 anrechenbaren Emissionsminderungszertifikaten gemäss den Regeln des Kyoto-Protokolls ersetzt werden.

<sup>3</sup> Abgelaufene Emissionsminderungszertifikate werden gelöscht.

## II

Die Anhänge 3, 7, 8 und 9 werden gemäss Beilage geändert.

## III

Die Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

## Artikel 6 Absatz 2

Werden Arbeiten bei Dritten in Auftrag gegeben, so kann zusätzlich zu den Auslagen ein Verwaltungszuschlag von 20 Prozent der ordentlichen Gebühr in Rechnung gestellt werden. Wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, kann die ordentliche Gebühr auf insgesamt höchstens 240 Franken pro Stunde erhöht werden.

## IV

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

...2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

*Anhang 3*  
(Art. 5 Bst. a)

**Emissionsverminderungen im Inland,  
für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden**

*Bst. b<sup>bis</sup>*

Für ein Projekt zur Emissionsverminderung im Inland werden keine Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:

b<sup>bis</sup>. die Wiedervernässung von Mooren und Feuchtgebieten;

*Anhang 7*

(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und 66 Abs. 1 Bst. a)

**Tätigkeiten, die zur Teilnahme am EHS oder zur Abgabebefreiung mit Verminderungsverpflichtung berechtigen***Ziffern 3, 3<sup>bis</sup>, 6, 8, 10, 12, 17 und 20*

3. Verarbeitung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln;
- 3<sup>bis</sup>. Mästerei von Schweinen und Geflügel;
6. Herstellung und Reinigung von Textilien;
8. Herstellung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton, Pappe, Erzeugnisse aus Papier und Karton wie Wellpapier, Verpackungsmittel, Hygieneartikel und Tapeten, Herstellung von trocknungsintensiven Druckerzeugnissen (ohne Drucken von Zeitungen, Lichtpausen und Reprographie);
10. Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie die dazugehörige Technologieentwicklung;
12. Herstellung von Glas, Glaswaren und Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ohne Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen) sowie Herstellung von Produkten aus Asphalt;
17. Herstellung von Maschinen für Tätigkeiten nach den Ziffern 1–16, von Pumpen, Kompressoren, Automobilen, sonstigen Fahrzeugen und Motoren;
20. Produktion von fossil erzeugter Wärme oder Kälte (allenfalls gekoppelt mit der Produktion von Strom), die in regionale Fernwärme- und Fernkältenetze eingespeist oder an Unternehmen geliefert wird, die Tätigkeiten den Ziffern 1–19 ausüben.

*Anhang 8*  
(Art. 45 Abs. 1)

## **Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte**

*Ziff. 3*

3. Die Menge nach Ziffer 1 wird gesenkt, falls ein EHS-Unternehmen die von ihm benötigte Wärme, die es aus fossilen Energieträgern erzeugt hat, neu von einem fossil-thermischen Kraftwerk nach Artikel 22 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes bezieht.

*Anhang 9*  
(Art. 46 Abs. 1)

## **Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte**

### *Ziff. 2 Fussnote*

Für Sektoren und Teilsektoren, die nicht im Anhang des Beschlusses 2010/2/EU<sup>6</sup> aufgeführt sind, werden die nach Ziffer 1 berechneten Mengen mit den folgenden Anpassungsfaktoren multipliziert:

<sup>6</sup> Beschluss 2010/2/EU der Kommission vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind, gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 1 vom 5.1.2010, S. 10; zuletzt geändert durch Beschluss 2012/498/EU, ABl. L 241 vom 7.9.2012, S. 52.